

Geschäftsbereich I  
Bürgermeister

Plauen, den 19. Oktober 2020

Oberbürgermeister  
Herrn Ralf Oberdorfer

**Stellungnahme des Geschäftsbereiches I zum Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 08.10.2020, Reg. Nr. 141-20**

Die Fraktion DIE LINKE. stellt folgenden Antrag:

Die Stadt Plauen erstattet für den Zeitraum der verkürzten Öffnungszeiten in den städtischen Kitaeinrichtungen 1/9 der gezahlten Elternbeiträge an Eltern mit 9h Verträgen.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Antrag der Fraktion DIE LINKE. greift die Thematik auf, die Herr Stadtrat Maik Schwarz jeweils in Form einer Anfrage sowohl im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 9.6.2020 wie auch im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Finanzausschusses am 25.06.2020 bereits angesprochen hat. Die Anfragen wurden durch den GB I am 22.6. 2020 und am 31.7.2020 ausführlich und juristisch geprüft beantwortet.

Ich beschränke mich daher in der Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag auf die verkürzte Wiedergabe dessen, was bereits in den o. g. Beantwortungen zum Ausdruck gebracht wurde.

Der vom Freistaat für den Zeitraum vom 18.05. bis 26.06.2020 verfügte eingeschränkte Regelbetrieb in den Kinderkrippen und Kindergärten mit allen Auflagen zur Verminderung des Infektionsrisikos (u. a. feste voneinander getrennte Gruppen, fester Gruppenraum, feste pädagogische Fachkraft) konnte in den kommunalen Einrichtungen nur mit eingeschränkten Öffnungszeiten und einem maximalen Betreuungsrahmen von täglich acht Stunden realisiert werden. Der Verpflichtung zur Gewährleistung einer Betreuung von täglich neun Stunden konnte die Stadt Plauen somit nicht nachkommen.

Gemäß Nr. 5.1. der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 12. Mai 2020, Az. 15-5422/4, ist zunächst zwar festgelegt, dass auch im eingeschränkten Regelbetrieb der Betreuungsanspruch gegenüber den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege im Rahmen des jeweiligen Betreuungsvertrages fortbesteht.

Mit der Allgemeinverfügung vom 4. Juni 2020 wurde der Punkt 5.1 aber klarstellend dahingehend ergänzt, dass die Leitung der Einrichtung mit dem Einrichtungsträger den Betrieb der Einrichtung insbesondere durch Verringerung der Betreuungszeiten vorübergehend einschränken dürfen, wenn Personal oder Räumlichkeiten nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen. Dieses Recht zur Vertragsanpassung führt zur

Annahme, dass der Stadt Plauen durch die Gewährleistung einer 8-Stunden-Betreuung im eingeschränkten Regelbetrieb keine Pflichtverletzung aus dem Betreuungsvertrag vorgeworfen werden kann.

Letztendlich können Haftungsfragen und entsprechende Klagemöglichkeiten abschließend nur im konkreten Einzelfall und in Kenntnis der genauen Umstände beurteilt werden. Beachtlich ist allerdings insofern, dass der gezahlte Beitrag bei einer gewollten 9-Stunden-Betreuung auch für das angenommene Angebot einer 8-Stunden-Betreuung korrekt berechnet ist und eine Reduzierung in diesem Fall nicht angezeigt ist. Denn für eine 8-Stunden-Betreuung und für eine 9-Stunden-Betreuung ist gemäß der Elternbeitragssatzung der Stadt Plauen der gleiche Beitrag zu entrichten.

Ein Anspruch der Eltern könnte somit allenfalls dahingehend in Betracht kommen, dass den Eltern durch die fehlende Stunde der Betreuung nachweisliche Schäden entstanden sind. In diesem Bereich dürfte vorliegend aber eine Leistungsstörung aufgrund höherer Gewalt zu erblicken sein. Liegt ein Fall höherer Gewalt vor, so werden in der Regel als Rechtsfolge die Parteien von ihren Hauptleistungspflichten befreit und jede Seite wird verpflichtet, etwaige schädlichen Wirkungen des Ereignisses jeweils selbst tragen. Die Stadt Plauen würde also auch nach dieser Maßgabe von einer Leistungsverpflichtung hinsichtlich der verbleibenden Stunde Betreuungszeit befreit sein und nicht wegen einer vermeintlichen Pflichtverletzung haften.

Vielmehr konnte nur mit derartigen Einschränkungen eine verlässliche Regelbetreuung unter strikter Beachtung der Maßnahmen zum Infektionsschutz für alle Kinder gesichert und der Weg in die geordnete Regelbetreuung geebnet werden.

Die in der Begründung zum Antrag aufgeführte Deckungsquelle steht überdies nicht zur Verfügung. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten aus dem Kommunalen Schutzschild des Freistaates Sachsen Mittel zum Ausgleich der Steuermindereinnahmen. Außerdem gewährt der Freistaat Unterstützungsmittel zum Ausgleich nicht erhobener Elternbeiträge während der Schließung der Kindertageseinrichtungen.

Darüber hinaus erhalten nur die Landkreise und kreisfreien Städte Unterstützungsmittel zur Überwindung der Belastungen, die sich aus pandemiebedingten Mehrausgaben ergeben – insbesondere für Gesundheits- und Ordnungsämter sowie im pflichtigen Bereich der Sozialgesetzbücher. Eine Weiterleitung von Mitteln an die kreisangehörigen Kommunen erfolgt nicht. Als einzige Ausnahme hat die Musikschule einen Zuschuss erhalten.

Bezugnehmend auf die Ausführungen der Kämmerin im Finanzausschuss am 08.10.2020 zur Haushaltslage kann auch keine andere Deckung benannt werden.

Die Verwaltung kann den Antrag der Fraktion DIE LINKE. daher nicht unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Zenner